#### **Gemeinde Stepenitztal**

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: VO/14GV/2019-207 Status: Öffentlich

Aktenzeichen:

Federführender Geschäftsbereich: Datum: 13.08.2019
Haupt- und Ordnungsamt Verfasser: Scheiderer, Pirko

#### Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Stepenitztal

Beratungsfolge:

Datum Gremium Teilnehmer Ja Nein Enthaltung

26.08.2019 Gemeindevertretung Stepenitztal

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Stepenitztal beschließt die Neufassung der Hauptsatzung wie sie der Anlage im Entwurf zu entnehmen ist.

#### Sachverhalt:

Die Gemeinde Stepenitztal hat die Führung eines Doppelhaushaltes beschlossen und es gab seit dem Jahr 2014 zahlreiche gesetzliche Änderungen, unter anderem im Vergabewesen, in der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und in der Entschädigungsverordnung, die eine grundsätzliche Überarbeitung der Hauptsatzung der Gemeinde Stepenitztal erforderlich machen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Mehraufwendungen für den Fall einer Anhebung der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder in den gemeindlichen Gremien bis maximal 10.920 € bei einer Entscheidung für die Höchstgrenzen. Die Deckung erfolgt aus dem liquiden Bestand.

#### Anlage/n:

- Synopse zur neuen Hauptsatzung
- Entwurf der Hauptsatzung als Lesefassung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

# Synopse der H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Stepenitztal

Vom 25.06.2014 ...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung <del>der Bekanntmachung des Gesetzes</del> vom <del>13. Juli 2011 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S.777 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom <del>25.06.2014 26.08.2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:</del></del>

#### § 1 Ortsteile

Zum Gebiet der Gemeinde Stepenitztal gehören die Ortsteile Bonnhagen, Börzow, Blüssen, Gostorf, Hanstorf, Hof Mummendorf, Kirch Mummendorf, Mallentin, Neu Greschendorf, Papenhusen, Rodenberg, Roxin, Schmachthagen, Teschow und Volkenshagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

#### § 2 Name, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Stepenitztal führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift GEMEINDE STEPENITZTAL LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister und im Vertretungsfall seiner Stellvertretung vorbehalten. , er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

## § 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern sollen der Gemeindevertretung in einer angemessenen Frist (Anm.: Hier könnte eine konkrete Frist festgelegt werden. Z. B. "bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung") zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Einwohnerinnen und Einwohner können in einer Fragestunde vor Beginn des im öffentlichen Teils der Gemeindevertreters Sitzung der Gemeindevertretung Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt in wichtigen Fällen, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Zeit Dauer bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (3) Die Rechte aus Absatz 2 gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen, die keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben und juristische Personen, sofern sie in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

- (4) Der Bürgermeister unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein wichtige bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde durch
  - 1. Seinen Bericht in der Gemeindevertretung
  - 2. Die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen / Amt Grevesmühlen Land (www.grevesmuehlen.de eu)
  - 3. Öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse
  - 4. Einwohnerversammlungen

## § 4 Gemeindevertretung

Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

## § 5 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Nichtöffentlich behandelt werden:
  - 1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
  - 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
  - 3. Grundstücksgeschäfte
  - 4. Vergabe von Aufträgen
  - 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung schriftlich beantwortet werden.

#### § 6 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, der außerdem die Aufgaben des Finanzausschusses wahrnimmt. Der Aufgabenumfang ergibt sich aus der KV M-V. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister weitere § 4 Mitglieder der Gemeindevertretung an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) (2) Gemäß § 36 KV M-V wird ein Bau-, Wege- und Sozialausschuss gebildet, der aus 40 8 Mitgliedern besteht.
- (4) (3) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Stepenitztal gemäß § 36 Absatz 2 Satz 6 KV M-V den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land in Anspruch.
- (5) (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

### § 7 Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.

- (1) Nach § 48 Absatz 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn:
- nach § 48 Absatz 2 Nr. 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als 50.000 € entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 50.000 € erhöhen wird.
- 2. sich nach § 48 Absatz 2 Nr.. 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als 50.000 € entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als 50.000 € erhöhen wird.
- 3. nach § 48 Absatz 3 Nr. 3 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über- und außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt mindestens 10 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.
- 4. Die Regelungen nach Nr. 1 3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).
- 5. Nach § 48 Absatz 3 Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von 50.000 €.
- (2) Nach § 4 Absatz 15 GemHVO Doppik sind in den Teilhaushalten zu erläutern:
- 1. nach § 4 Absatz 15 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 5.000 € pro Jahr verpflichten,
- 2. nach § 4 Absatz 15 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr als 1.000 € pro Sachkonto abweichen,
- 3. nach § 4 Absatz 15 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 1.000 € abweichen.
- (3) Nach § 9 Absatz 1 GemHVO Doppik ist
- 1. nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 5.000 € durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,
- 2. nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 5.000 € abweichend von Ziffer 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.
- (4) Nach § 20 Absatz 2 Nr. 2 GemHVO Doppik ist die Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn

a) sich in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um mehr als 25.000 € verschlechtert

oder

b) sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahme um mindestens 5.000 € erhöhen.

#### § 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Seine Aufwandsentschädigung beträgt gemäß der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) 1.000,- 1.500,- € monatlich. und wird für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte für drei Monate fortgezahlt. Sie entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen der Bürgermeister ununterbrochen vertreten wird. Der Bürgermeister erhält zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten (Anm.: Bei der anstehenden Neufassung der Hauptsatzung sollte auch die Höhe der folgenden Wertgrenzen diskutiert werden):
- Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von bis zu 3.000,- € im Einzelfall.
- 2. Entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten <del>von</del> bis <del>zu</del> 3.000 € im Einzelfall.
- 3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert von unter bis 3.000 €.
- 4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Jahressumme von 10.000 € je Vertrag.
- 5. Erwerb von beweglichen Sachen <del>von</del> bis <del>zu</del> 3.000 €, von Forderungen und anderen Rechten <del>von</del> bis <del>zu</del> 3.000 €.
- 6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis <del>zu</del> 3.000 €.
- 7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert bis 3.000 €.
- 8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis <del>zu</del> 10.000 €.
- 9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000 €.
- Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 3.000 €.

- 11. Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb von bis 6.000 € je Fall oder zu überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 10% des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 6.000,- € je Fall.
- 12. Auftragsvergaben nach der VOL für Lieferungen und Leistungen inklusive Planungsleistungen im geschätzten Wert von bis zu 3.000,- € und nach der VOB für Bauleistungen im geschätzten Wert von bis zu 25.000,- € sowie nach der HOAI im geschätzten Wert von bis zu 3.000,- € im Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
- 13. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis zu einem Wert von unter 100,- €.
- 14. Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte).
- 15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), sofern nicht
  - a. eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in Betracht kommt oder
  - b. das Bauvorhaben von besonderer gemeindlicher Bedeutung ist.
- 16. Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178 und 179 Abs. 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugebote).
- 17. Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB (gemäß B-Plan und/oder Erhaltungssatzung).
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis <del>zu einer Wertgrenze von</del> 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen <del>von bis</del> 300 € pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihr beauftragte Person der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die nach dieser Satzung getroffenen Entscheidungen des Bürgermeisters zu unterrichten.

#### § 9 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Bürgermeisters.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung beträgt 20% 300 €, die der zweiten Stellvertretung 10% 150 € monatlich der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, wobei es unerheblich ist, ob die Stellvertretung tatsächlich ausgeübt wird.
- (3) Die stellvertretenden Personen des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.

(4) Ab dem dritten Monat nach Eintritt des Vertretungsfalls erhält die stellvertretende Person für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Amtsinhabers.

Nach Wegfall der für den Verhinderungsfall gewährten Fortzahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach § 8 Absatz 1 erhält die stellvertretende Person eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.500 € für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung. Im gleichen Zeitraum entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung nach Absatz 2.

#### Oder:

Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhält die stellvertretende Person zusätzlich zu der Entschädigung nach Absatz 2 für jeden Tag der Stellvertretung 1/30 (oder 50 €) der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach § 8 Absatz 1. Dabei darf die Summe der Aufwandsentschädigung die des Bürgermeisters nicht überschreiten.

- (5) Die stellvertretenden Personen des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.
- (6) (5) Die Stellvertretung wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (7) (6) Die Stellvertretung des Bürgermeisters ist gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

#### § 10 Sonstige Entschädigungen sordnung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der
  - 1. Gemeindevertretung
  - 2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 40 €. Dazu erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Gemeinde Stepenitztal empfangen, einen monatlichen Sockelbetrag von 30 €

- (2) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld von 60 €.
- (3) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern Einwohnerinnen oder Einwohnern kann eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe die Gemeindevertretung je nach Art und Umfang der Tätigkeit beschließt.
- (4) Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1-3 erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich.

#### § 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung "OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung", zu beziehen über die <del>OZ-Lokalzeitungs-Verlag</del> Ostsee-Zeitung GmbH & Co.KG, <del>PresseVerlags</del>haus Grevesmühlen, August-Bebel-Str. 11, 23936 Grevesmühlen.
- (2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen Land.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch schriftliche Einzelinformation an die Haushalte der Gemeinde sie über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land unter www.Grevesmuehlen.eu zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

#### § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzungen der Gemeinden Börzow vom 2. Dezember.2009 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26. September.2009, Mallentin vom 11. Juli 2005 und Papenhusen vom 07. Juni 2012 tritt die Hauptsatzung vom 23. September 2014 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 5. Februar 2015 außer Kraft.

Stepenitztal, den 23. September 2014 ...

Peter Koth Der Bürgermeister (Siegel))

# Entwurf der H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Stepenitztal

Vom ...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.08.2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

#### § 1 Ortsteile

Zum Gebiet der Gemeinde Stepenitztal gehören die Ortsteile Bonnhagen, Börzow, Blüssen, Gostorf, Hanstorf, Hof Mummendorf, Kirch Mummendorf, Mallentin, Neu Greschendorf, Papenhusen, Rodenberg, Roxin, Schmachthagen, Teschow und Volkenshagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

#### § 2 Name, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Stepenitztal führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift GEMEINDE STEPENITZTAL LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister und im Vertretungsfall seiner Stellvertretung vorbehalten.

## § 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern sollen der Gemeindevertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Einwohnerinnen und Einwohner können in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt in wichtigen Fällen, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Dauer bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (3) Die Rechte aus Absatz 2 gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen, sofern sie in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde durch
  - 1. Seinen Bericht in der Gemeindevertretung
  - 2. Die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen / Amt Grevesmühlen Land (www.grevesmuehlen.eu)
  - 3. Öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse
  - 4. Einwohnerversammlungen

# § 4 Gemeindevertretung

Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

# § 5 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Nichtöffentlich behandelt werden:
  - 1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
  - 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
  - 3. Grundstücksgeschäfte
  - 4. Vergabe von Aufträgen
  - 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung schriftlich beantwortet werden.

#### § 6 Ausschüsse

(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, der außerdem die Aufgaben des Finanzausschusses wahrnimmt. Der Aufgabenumfang ergibt sich aus der KV M-V. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister weitere 4 Mitglieder der Gemeindevertretung an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.

- (2) Gemäß § 36 KV M-V wird ein Bau-, Wege- und Sozialausschuss gebildet, der aus 8 Mitgliedern besteht.
- (3) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Stepenitztal gemäß § 36 Absatz 2 Satz 6 KV M-V den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land in Anspruch.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

# § 7 Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.

#### § 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Seine Aufwandsentschädigung beträgt gemäß der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) 1.500,- € monatlich. Sie entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen der Bürgermeister ununterbrochen vertreten wird. Der Bürgermeister erhält zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - 1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 3.000 € im Einzelfall.
  - 2. Entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 3.000 € im Einzelfall.
  - 3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert bis 3.000 €.
  - 4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Jahressumme von 10.000 € je Vertrag.
  - 5. Erwerb von beweglichen Sachen bis 3.000 €, von Forderungen und anderen Rechten bis 3.000 €.
  - 6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 3.000 €.
  - 7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert bis 3.000 €.

- 8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 10.000 €.
- 9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000 €.
- 10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 3.000 €.
- 11. Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben bis 6.000 € je Fall oder zu überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 10% des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 6.000,- € je Fall.
- 12. Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen inklusive Planungsleistungen im geschätzten Wert bis 3.000 € und für Bauleistungen im geschätzten Wert bis 25.000 € sowie nach der HOAI im geschätzten Wert bis 3.000 € im Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
- 13. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis zu einem Wert von unter 100 €.
- 14. Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte).
- 15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), sofern nicht
  - a. eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in Betracht kommt
  - b. das Bauvorhaben von besonderer gemeindlicher Bedeutung ist.
- 16. Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178 und 179 Abs. 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugebote).
- 17. Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB (gemäß B-Plan und/oder Erhaltungssatzung).
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis 300 € pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihr beauftragte Person der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die nach dieser Satzung getroffenen Entscheidungen des Bürgermeisters zu unterrichten.

# § 9 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Bürgermeisters.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung beträgt 300 €, die der zweiten Stellvertretung 150 € monatlich, wobei es unerheblich ist, ob die Stellvertretung tatsächlich ausgeübt wird.
- (3) Die stellvertretenden Personen des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.
- (4) Nach Wegfall der für den Verhinderungsfall gewährten Fortzahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach § 8 Absatz 1 erhält die stellvertretende Person eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.500 € für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung. Im gleichen Zeitraum entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung nach Absatz 2.
- (5) Die Stellvertretung wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (6) Die Stellvertretung des Bürgermeisters ist gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

#### § 10 Sonstige Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der
  - 1. Gemeindevertretung
  - 2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 40 €. Dazu erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Gemeinde Stepenitztal empfangen, einen monatlichen Sockelbetrag von 30 €

- (2) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld von 60 €.
- (3) Ehrenamtlich tätigen Einwohnerinnen oder Einwohnern kann eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe die Gemeindevertretung je nach Art und Umfang der Tätigkeit beschließt.
- (4) Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1-3 erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten

Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich.

#### § 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung "OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung", zu beziehen über die Ostsee-Zeitung GmbH & Co.KG, Verlagshaus Grevesmühlen, August-Bebel-Str. 11, 23936 Grevesmühlen.
- (2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen Land.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist sie über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land unter www.Grevesmuehlen.eu zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

#### § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23. September 2014 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 5. Februar 2015 außer Kraft.

Ste	pen	itztal	. d	en	

Peter Koth Der Bürgermeister (Siegel))